	Fl.	Thlr.		Fl.	Thlr.
Die I. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	700	= 400	u. darüber haben,		
Die II. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	525	= 300	bis	700	= 400
Die III. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	350	= 200	bis	525	= 300
Die IV. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	210	= 120	bis	350	= 200
Die V. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	105	= 60	bis	210	= 120
Die VI. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	35	= 20	bis	105	= 60
Die VII. Classe bilden die Grundstücke, deren Kaufwerth pro Acker weniger als	35	= 20	beträgt.		

Die außerordentliche Grundsteuer von den vorbezeichneten Grundstücken beträgt pro Acker:

	Oberherrschaft auf 40 Termine				Oberherrschaft auf 10 Termine			
in der I. Classe	1 Fl.	10 Kr.	– Hllr.		17 Kr.	4 Hllr.		
in der II. „	— „	52 „	4 „		13 „	1 „		
in der III. „	— „	35 „	– „		8 „	6 „		
in der IV. „	— „	21 „	– „		5 „	2 „		
in der V. „	— „	10 „	4 „		2 „	5 „		
in der VI. „	— „	3 „	4 „		– „	7 „		
in der VII. „	— „	1 „	6 „		– „	$3\frac{1}{2}$ „		

	Unterherrschaft auf 40 Termine				Unterherrschaft auf 10 Termine			
in der I. Classe	20 Sgr.	– Pf.			5 Sgr.	— Pf.		
„ II. „	15 „	– „			3 „	9 „		
„ III. „	10 „	– „			2 „	6 „		
„ IV. „	6 „	– „			1 „	6 „		
„ V. „	3 „	– „			– „	9 „		
„ VI. „	1 „	– „			– „	3 „		
„ VII. „	– „	6 „			– „	$1\frac{1}{2}$ „		

Ewiger Bund